

auf die Nichtgenehmigung des zwischen der Krone Preußen im Namen des übrigen Deutschlands mit dem Königreiche Dänemark hinsichtlich der Herzogthümer Schleswig-Holstein vorläufig geschlossenen Friedens, und auf die schleunigste Gewährung thätiger Hülfe in dem von Schleswig-Holstein für Deutschland geführten Kampfe hinzuwirken.

Hierauf haben Se. K. Maj. den Unterzeichneten beauftragt, den bürgerlichen Collegien von Göttingen zu eröffnen, daß dieselben aus der Art und Weise, wie Se. Maj. sich gegen den Ausschluß der Landesversammlung ausgesprochen haben, entnommen haben werden, wie Höchstdieselben diese wichtige vaterländische Angelegenheit in reifliche Erwägung ziehen und das wohlverstandene Interesse des größeren und engeren Vaterlandes auf das gewissenhafteste prüfen werden; daß aber Höchstdieselben ebendeshalb sich beglaubigen, die bürgerl. Collegien von Göttingen hätten durchaus keine Veranlassung zu obiger ganz außerhalb ihrer Amts- und Berufsthätigkeit liegenden Bitte gehabt.

Indem der Unterzeichnete diesen höchsten Auftrag vollzieht, hat er die Ehre zu verhandeln.

Stuttgart, den 2. August 1850.

Der Dep.-Chef des Innern:  
Lindern.

Erhaltener Nachricht zufolge werden fernere ähnliche Adressen in gleicher Weise beantwortet werden.

Von den Gemeindefollegien zu Tübingen ist gestern gleichfalls eine Bitte in Betreff Schleswig-Holsteins an die K. Staats-Regierung abgegangen. Die Antwort wird dieselbe seyn, wie an die Göttinger Gemeindefollegien. Der Stuttgarter Gemeinderath unterläßt, einer langen Erklärung im heutigen „Schwäb. Merkur“ zufolge, einen solchen Schritt und wird auch dem Ansinnen, eine Bürger-Versammlung deshalb zu veranstalten, keine Folge geben, da er die Erledigung der Sache dem alleinigen Ermessen der Staatsregierung anheimstellt und der Ansicht, es sey durch die Note des Ausschusses schon das Nöthige im Namen des Landes geschehen.

(N. L.)

Das Ulmer Liederfest am 4. Aug. war eines der glänzendsten, großartigsten und doch zugleich der gemüthlichsten, die man bis jetzt gesehen. Die freundlichen Ulmer selbst boten aber auch Allem auf, das Fest so schön als möglich zu machen. Der Besuch übertraf alle und jede Erwartung, indem zahlreiche Sängerkorps nicht bloß aus dem benachbarten Bayern, sondern selbst aus entfernteren Gegenden dieses Landes eingetroffen waren, als z. B. aus München, Würzburg, Nürnberg, Erlangen u. s. w., ja der Besuch aus Bayern wäre noch weit zahlreicher gewesen, wenn nicht ein Verbot ergangen wäre, das nur als Einzelne, nicht aber als Vereine, zu kommen gestattete. Ebenso waren sehr viele Schweizer anwesend. Es waren 2 Preise in der ländlichen und 5 in der städtischen Abtheilung zu ertheilen und

außerdem jedem der übrigen 8 wettsingenden Vereine eine Ehrengabe. 1. Preis der ländlichen Abthlg. (5 württ. Dukaten und ein Siegeszeichen: eine silberne Medaille auf einer kleinen sammtnen Fahne) Donzdorf; 2. Preis (3 Dukaten und ein Siegeszeichen) Schwieberdingen; 1. Preis in der städtischen Abthlg. (5 Dukaten und eine sehr schöne Medaille, welche der Stuttgarter Liederfranz gestiftet hatte) Ulmer Frohsinn; 2. Preis (ein sehr schöner Kristallpokal mit silbernem Deckel, Geschenk des Ravensburger Liederfranzes nebst Siegeszeichen) Göttinger Liederfranz; 3. Preis (ein Kristallpokal mit eingeschliffenem Ulmer Münster und silbernem Deckel auf dessen Spitze der „Ulmer Spatz“, (Geschenk von Ulmer Jungfrauen) Ravensburg; 4. Preis (3 württ. Dukaten) Stuttgarter Janitzscharia; 5. Preis (ein kleinerer Pokal mit eingravirtem Münster, (Geschenk von Frauen und Jungfrauen Ulms) Heidenheim. (N. L.)

Ludwigsburg, 3. August. Wie wir erst jetzt zufällig erfahren, hat schon vor einiger Zeit der Abgeordnete unseres Bezirks, Herr Staatsrath Goppelt, dem hiesigen Bezirksarmenverein 150 fl. zustellen lassen, um solche zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden. Es erscheint dies als eine freiwillige Herabsetzung seiner Landstands-Diäten von 5 fl. 30 fr. auf 3 fl., da eine solche von der Kammer leider nicht beliebt wurde. (N. L.)

Der frühere Abgeordnete von Urach, Dr. Ammermüller, hat den Schleswig-Holsteinern von ersparten landständischen Diäten 100 Gulden beige-steuert.

**Bachnang.** Naturalienpreise vom 7. August 1850.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
„ Dinkel	4 fl. 42 fr.	4 fl. 35 fr.	4 fl. 26 fr.
„ Roggen	6 fl. 56 fr.	6 fl. 40 fr.	— fl. — fr.
„ Weizen	9 fl. 36 fr.	9 fl. 20 fr.	— fl. — fr.
„ Einkorn	3 fl. 46 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
„ Haber	4 fl. 9 fr.	4 fl. 2 fr.	3 fl. 51 fr.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . . . 16 fr.

Gewicht eines Kreuzerwecks . . . . . 9 Loth — Quint.

1 Pfund Rindfleisch, gemästetes . . . . . 7 fr.

„ Kalbfleisch . . . . . 6 —

„ Schweinefleisch, unabgezogen . . . . . 7 —

„ — abgezogenes . . . . . 6 —

**Seilbronn.** Fruchtpreise vom 3. August 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	18	9	2	8	45
„ Dinkel . . . . .	4	12	3	47	3	24
„ Weizen . . . . .	8	52	8	39	8	12
„ Gemischtes . . . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . . . .	5	12	5	5	5	—
„ Gerste . . . . .	5	24	5	14	5	5
„ Haber . . . . .	3	40	3	22	3	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 65.

Dienstag den 13. August

1850

## Ämtliche Bekanntmachungen.

[Ablösungen betreffend.] Zu Besorgung der in Folge des Gesetzes vom 14. April 1848 und der Nachträge zu demselben, so wie des Zehentablösungsgesetzes Statt findenden Ablösungen ist von der höheren Behörde ein Ablösungs-Commissär in der Person des Gerichtsnotariatsassistenten Beutelspacher von Stuttgart bestellt worden, der jedoch seinen Posten derzeit noch nicht antreten kann. Es ist nun stellvertretend für denselben der Ablösungs-Commissär des Bezirks Besigheim, Hahn, mit Besorgung der Ablösungs-Geschäfte beauftragt, der seit gestern seinen Wohnsitz hier genommen hat, und an welchen sich fortan in allen Ablösungsangelegenheiten ausschließlich zu wenden ist, somit nicht mehr an das Oberamt.

Bachnang, den 11. August 1850.

Königl. Oberamt.  
Stetter.

## Oberamtsgericht Bachnang. Gläubiger-Vorladung in Gantschen.

In nachgenannten Gantschen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand erwaltert, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines et-

waigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Adam Kolb, Bauer in Sechselberg, Montag den 16. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 2) Wilhelm Beck von Sulzbach, Dienstag den 17. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 3) Catharine, Ehefrau des Christian Ludwig von Stiftsgrundhof, Donnerstag den 19. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Bachnang. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 4) Weil. Johann Georg Fiechtner von Biechhaus, Freitag den 20. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Gottenweiler. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 5) Johannes Gunser von Ungeheuerhof, Dienstag den 24. September 1850 Vormittags

8 Uhr zu Badnang. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

6) Johannes Schmeil von Oppenweiler, Montag den 23. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Oppenweiler. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.

7) Johann Georg Wahl von Waldenweiler, Mittwoch den 25. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.

8) Gottlieb Schultheiß, Kappenmacher in Badnang, Donnerstag den 26. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Badnang. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung. Die Activ-Masse beträgt nur 88 fl. Den 3. August 1850.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

Badnang. Dem ledigen Bäckergehilfen Carl Fritz von Hausen wurden im Monat Februar l. J. eine Anzahl Bretter abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb sich ic. Fritz nicht auszuweisen vermag. Es werden nun diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an die fraglichen Bretter machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls die Bretter zu Gunsten der K. Staatskasse verkauft würden. Bemerkte wird, daß die Bretter theilweise bei dem Stadtschultheißenamt Murrhardt, theilweise bei der unterzeichneten Stelle in Verwahrung sind und daselbst eingesehen werden können.

Den 7. August 1850.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

Cameralamt Badnang.

**Frucht = Verkauf.**

Aus freier Hand werden verkauft: vom Kasien in Badnang. Murrhardt. Roggen 49er . . . 10 Schfl. 8 Schfl. Haber 48er u. 49er 95 Schfl. 34 Schfl.

Die Preise sind im Verhältnis zu den laufenden Schrammenpreisen billig regulirt.

Badnang, den 7. August 1850.

K. Cameralamt. Grauer.

Badnang.

**Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Johannes Gunßer, Bauers von Ungeheuerhof, wird am Samstag den 14. September 1850, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause in Badnang im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht:

**Liegenschaft:**

Markung Ungeheuerhof.

1 weißwogiges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung auf dem Ungeheuerhof, neben dem Weg; Anschlag . . . . . 1000 fl.

**G a r t e n :**

1/8 Mrg. 32,7 Rth. Gras- und Baumgarten beim Haus, neben Johannes Fliemann; Anschlag unter obigem Anschlag.

Markung Badnang.

**A c k e r :**

1 1/8 Mrg. 33,5 Rth. im Kusterfeld, neben Christoph Kübler, Sonnenwirth; Anschlag 200 fl.

3/8 Mrg. 29,1 Rth. allda, neben Friedrich Häuser; Anschlag . . . . . 60 fl.

5/8 Mrg. 42,0 Rth. im Heiligengrund, neben Jakob Häuser . . . . . 70 fl.

6/8 Mrg. 10,4 Rth. allda, neben Bernhard Fichner . . . . . 90 fl.

**W i e s e n :**

4/8 Mrg. 12,1 Rth. im Eyzensbach, neben David Feuchts Wittwe . . . . . 120 fl.

1 Mrg. im Mädzensbach, neben Johannes Fliemann . . . . . 220 fl.

1 7/8 Mrg. 21,6 Rth. allda, neben Johannes Reber . . . . . 300 fl.

1 1/8 Mrg. 4,9 Rth. in Heiligengrund, neben Johannes Reber . . . . . 180 fl.

Markung Unterweiffach.

**A c k e r :**

1 Mrg. 2 Brtl. in Mädzensbach, neben Johannes Reber . . . . . 180 fl.

1 Mrg. in Huebäckern, neben Bauer Steidle von Unterweiffach . . . . . 200 fl.

1 Mrg. 12 Rth. im Wammengrund, neben Bauer Kurz von da . . . . . 180 fl.

2 Brtl. 3 Rth. am Weiffacherweg, neben Benzenmüller Heller von da . . . . . 100 fl.

Markung Heiningen.

**A c k e r :**

2 Mrg. 2,5 Rth. in Ungeheueräckern, neben Michael Mezger . . . . . 320 fl.

3/8 Mrg. 43,4 Rth. in Struth, neben Johannes Reber . . . . . 120 fl.

Sodann wird in dem Wohnhause des Gunßer am Donnerstag den 15 d. Mts.,

Vormittags 8 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft:

**F a h r n i ß :**

30 Ellen Tuch, gemeiner Hausrath, 3 Kunsthäfen, ein 1 1/2 einriges Faß, Fuhr- und Reitgeschirr, circa 2 Zmi 1849er Wein, circa 1/2 Cimer Most, 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Rind, circa 80 Ctr. Heu und circa 20 Bund Stroh,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 12. August 1850.

Stadtschultheißenamt.

S c h m ü c k l e.

**Badnang. (Haus = Verkauf.)**

Dem Ludwig Jakob Langbein von hier wird im Executionswege

**G e b ä u d e :**

1/2tel an einem Wohnhaus nebst Scheuer in der

Breigasse, neben Gottlieb Kurz, Schmied, angekauft um 160 fl.

am Samstag den 14. September 1850,

Vormittags 8 Uhr,

zum wiederholten öffentlichen Aufstreich gebracht, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 10. August 1850.

Stadtschultheißenamt. S c h m ü c k l e.

**S p i e g e l b e r g.**

**Gläubiger = Vorladung.**

Die unterzeichneten Stellen sind von dem K. Oberamtsgericht mit der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Johannes Schick, Bauers, Jakobs Sohn, von Vorderbüchelberg beauftragt und haben zu dieser Verhandlung Tagfahrt auf

Donnerstag den 29. dieses Monats, Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, im Rathhause in Spiegelberg mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Im Fall eines Vergleichs wird von den bekannten Gläubigern, welche sich weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen können nicht berücksichtigt werden.

Den 6. August 1850.

K. Amtsnotariat und Gemeinderath.

vdt. Amtsnotar

Seiferheld.

**R o ß f t a i g.**

**Erben = Aufruf.**

Dem verschollenen Jakob Friedrich Menninger von Strassburg ist im Jahr 1805 eine Erbschaft dahier angefallen, welche bisher für ihn öffentlich verwaltet wurde, und, nachdem er durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 22. Dezember v. J. für todt erklärt, zwischen den gesetzlichen Erben zu vertheilen ist. Es werden nun die diesseits nicht bekannten Erbberichtigte hiemit aufgefordert, sich inner 30 Tage bei dem K. Amtsnotariat Murrhardt zu melden, widrigenfalls das Pflögvermögen dem zur Zeit allein bekannten Präsumtverben zugetheilt werden würde.

Den 6. August 1850.

Die Theilungsbehörde.

vdt. Amtsnotar

Seiferheld.

**G r o ß ö r l a c h.**

**Wirthschafts- und Guts-Verkauf.**

Auf das dem Johann Jägle in der Scherben-

mühle zugehörige Anwesen hiesiger Markung, wie solches schon öfters in diesem Blatte beschrieben wurde, sind bei einem gerichtlichen Anschlage von 13,500 fl. bis jetzt bloß 6000 fl. geboten.

Es findet nun am Montag den 2. September d. J. ein nochmaliger und zwar der letzte Verkauf Statt, und wird am Schlusse der Verhandlung das Anwesen definitiv abgegeben werden.

Kaufslustige wollen sich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr, versehen mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über Vermögen und Prädikat, auf dem hiesigen Rathhause einfänden.

Bemerkte wird noch, daß für die abgebrannte Scheuer 837 fl. und für die nöthige Reparation des Hauses 212 fl. aus der Brand-Kasse verwilligt sind, die dem Käufer überlassen werden.

Am 5. August 1850.

Schultheißenamt. S e u f e r.

**L i p p o l d s w e i l e r.**

**Liegenschafts = Verkauf.**

Königl. oberamtsgerichtlichen Auftrag zu Folge vom 27. v. M., kommt die in der Gantmasse des weil. Johann Friedrich Stark, gewesenen Bürgers und Webers dahier, vorhandene Liegenschaft am

Samstag den 7. September d. J.,

Morgens 8 Uhr,

in hiesigem Gemeinderathszimmer zum öffentlichen Verkauf und Aufstreich, als

**G e b ä u d e :**

ein Wohnhaus mit Viehstall mitten im Weiler, Anschlag . . . . . 250 fl.

ein Scheuerle hinter diesem Haus . . . . . 125 fl.

**B a u m - u n d G r a s g a r t e n :**

1/2 Brtl. 8 Rth. bei den Brunnengärten und 7 13/16 Rth. allda . . . . . 80 fl.

1 Brtl. 5 Rth. in obern Gärten . . . . . 75 fl.

**W e i n b e r g u n d B a u m g u t :**

2 Brtl. 4 Rth. in Brüdenäckern . . . . . 70 fl.

1 Brtl. daselbst . . . . . 26 fl.

**A c k e r :**

1/4 an 2 Mrg. 1 1/2 Brtl. im hintern Feld . . . . . 100 fl.

**W i e s e n :**

3 1/2 Brtl. 9 Rth. im hintern Feld . . . . . 225 fl.

**U n t e r b r ü d e n e r M a r k u n g.**

**W ü s t e u n d W e i n b e r g :**

1 Brtl. im Altenberg . . . . . 66 fl.

1 1/2 Brtl. 10 Rth. in der Ziemerhalben . . . . . 60 fl.

**A c k e r :**

1 Brtl. im Kollhau . . . . . 70 fl.

Zusammen 1157 fl.

Etwaige Liebhaber wollen sich um obgedachte Zeit in hiesigem Gemeinderathszimmer einfänden, sie können aber auch in der Zwischenzeit mit dem aufgestellten Güterpfleger Gemeinderath Maier hier, vorbehaltlich des Aufstreichs in Unterhandlung treten.

Den 5. August 1850.

Gemeinderath.

Stadt Winnenden.

# Warnung.

Der hiesige Gemeinderath hat angeordnet, daß die fremden Bäckerwaaren an den hiesigen Jahrmärkten bloß auf dem vor dem obern Thor befindlichen Viehmarktplatz feil geboten werden dürfen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden mit dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß der Zuwiderhandelnde zur Strafe gezogen werde.

Den 12. August 1850.

Stadtschultheißenamt.  
Weigel, Amtsverweser.

## Rosftaig.

### Gerichtsbezirks Bäcknang. Liegenschafts = Verkauf.



Aus der Gantmasse des verstorbenen Jakob Bogt, Webers dahier, wird am



Donnerstag den 22. August d. J., Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathszimmer in Rosftaig die vorhandene Liegenschaft, bestehend in einem halben einstöckigen Wohnhaus, nebst einem kleinen Scheuerle dabei und 6 2/3 Mrg. Gärten, Aecker und Wiesen, im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 16. Juli 1850.

Schultheißenamt.  
Wieland.

## Burgstall.

### Gläubiger = Aufruf.

Wer etwas an den verstorbenen Gottlieb Dtenbacher, Küfer dahier, zu fordern hat, hat solche bei Verlust derselben in 20 Tagen an den Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Den 7. August 1850.

Waisengericht.  
Schultheiß Schwaderer.

## Unterweissach. Gläubiger = Aufruf.

Die unbekanntenen Gläubiger des Michael Klenzker, Bauer zu Sachsenweilerhof, früher in Altzingen wohnhaft, werden aufgefordert, binnen 15 Tagen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, damit sie bei der Gutskauffchillings-Verweisung berücksichtigt werden können.

Den 10. August 1850.

Gemeinderath.

## Sechselferg. Liegenschafts = Verkauf.

Oberamtsgerichtlicher Anordnung gemäß wird



die aus der Gantmasse des Bauers Adam Kolb von Sechselferg vorhandene Liegenschaft am



Samstag den 14. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathszimmer in Sechselferg im Aufstreich verkauft.

Die Bedingungen werden bei der Verkaufsverhandlung näher bekannt gemacht werden.

Dasselbe besteht in:

- der Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit Viehstall und gewölbtem Keller,
- der Hälfte an einer Scheuer mit Viehstall und Wagenschopf,
- der Hälfte an einer Laubhütte mit Schweinestall,
- der Hälfte an einem Backofen;
- 2 Brtl. Weinberg in Hohenhalden,
- die Hälfte an 2 Mrg. Acker im Triebacker,
- den vierten Theil an 1 Mrg. 3 1/2 Brtl. in Gaisäckern,
- 1 1/2 Brtl. 4 2/3 Rth. Acker in der Weiffachhalben,
- 2 Brtl. Acker im Kastacker,
- die Hälfte an 3 Brtl. 11 Rth. Acker in Brönnlenswiesen,
- die Hälfte an 3 Brtl. 16 Rth. Wiesen allda,
- 1 Mrg. Acker in Weiffachhalden,
- die Hälfte an 2 Brtl. 3 1/4 Rth. Acker im Brönnlensacker,
- die Hälfte an 3 1/2 Brtl. 19 1/4 Rth. Gras- und Baumgarten im Steinmäuerte,
- 1 Brtl. 10 Rth. Weinberg im Glaitenberg.

### Hörschhofer Markung:

- den 24ten Theil an der Kottmannsberger Sägmühle,
- 1/4tel an 4 Mrg. 3 1/2 Brtl. 16 Rth. und 1/8tel an 4 Mrg. 3 1/2 Brtl. 16 Rth. Wald im Neuwiesenwald,
- 3 Brtl. Wald im Dickhau und
- 2 Brtl. 24 Rth. in Seeäckern.

Kottmannsberger Markung:  
1/4tel an 4 Mrg. 1/2 Brtl. 10 3/4 Rth. Wiesen in der Sieh,

- die Hälfte an 6 Mrg. 3 Brtl. 4 Rth. Acker, Wald und Wiese allda,
- 5 Mrg. 3 Brtl. 10 3/8 Rth. und
- 2 Mrg. 1 1/2 Brtl. 2 Rth. Acker, Wiesen und Wald allda,

wozu die Liebhaber, fremde mit Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 8. August 1850.

Schultheißenamt.  
Scheef.

## Bäcknang. (Anzeige.)

Während der Dauer meiner Anwesenheit als Geschwornener bei den Sitzungen des Schwurgerichts zu Ludwigsburg werde ich in der Regel jeden Sonntag bis Nachmittags zwei Uhr hier zu sprechen seyn.

Rechtsconf. Hochstetter.

## Bäcknang.

### Wohnungs-Veränderung und Empfehlung.

Ich mache hiemit die Anzeige, daß ich meine bisherige Wohnung beim Adler verlassen und nun solche in dem Bäcker Hahn'schen Hause neben der Post bezogen habe, und empfehle mich zu Besorgung aller in mein Fach einschlagenden Arbeiten, wobei ich pünktliche und billige Bedienung zusichere.

Ludwig Braun, Buchbinder.

### Entwurf einer Gesinde-Ordnung für den Oberamtsbezirk Bäcknang.

(Schluß.)

8) Wenn die Herrschaft durch falsche, ihr vom Gesinde übergebene Zeugnisse hintergangen ist; 9) wenn das Gesinde einen Diebstahl oder eine Veruntreuung begeht; 10) wenn es sein Nebengesinde zum Diebstahl, zur Veruntreuung oder zum Betrug verleitet; 11) wenn es mit Feuer und Licht nach wiederholter Warnung unvorsichtig umgeht; 12) wenn, obgleich ohne vorgängige Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit wirklich Feuer ausgekommen ist; 13) wenn weibliches Gesinde schwanger ist, wobei demselben jedoch, sofern die Niederkunft nicht zu nahe ist, eine vierzehntägige Austrittsfrist zu gönnen ist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen; 14) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt; 15) wenn es zu Abbüßung von mehr als 8 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt wird; 16) wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet, oder bei Tag überberückte Personen, dem Verbote der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt; 17) wenn es im vorigen Dienst eine Veruntreuung begangen und die vorige Herrschaft im Attestat nichts davon erwähnt, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft auf Befragen verschwiegen hat; 18) wenn verheirathete Diensthöten (beiderlei Geschlechts) ihren ehelichen Stand, und weibliche Diensthöten auf Befragen verheimlichen, daß sie Kinder haben; 19) wenn das Gesinde das ihm anvertraute Vieh in der Wartung und Pflege in einem wesentlichen Stück vernachlässigt oder dasselbe in anderer Weise mißhandelt; 20) in den Fällen, welche oben §. 26 — 28 erwähnt sind. Gesinde, welches wegen Eines der bevorstehenden Urfachen entlassen wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tag der Entlassung fordern.

§. 46. Auflösung des Dienstes durch den Tod. Durch den Tod der Herrschaft oder des Gesindes wird alle Verbindlichkeit des Miethvertrags aufgehoben. Die Erben des Gesindes können Lohn und etwaiges Kostgeld nur bis zu dem Tag fordern, wo der Verstorbene aufgehört hat Dienste zu leisten.

§. 47. Fortsetzung. Die Erben des verstorbenen Diensthöten sind dagegen auch zu keinem Schadenersatz oder zu Stellung eines andern Diensthöten verpflichtet.

§. 48. Fortsetzung. Stirbt die Herrschaft, so können deren Erben von dem Diensthöten die Fortsetzung des Miethvertrags auf 6 Wochen verlangen.

§. 49. Auflösung wegen Concurs. Die Vorschriften der §§. 46 — 48 finden Anwendung, wenn ein Concurs über das Vermögen der Dienstherrschaft entsteht. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestag gleich geachtet.

§. 50. Das abziehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zu seinem Gebrauch oder zur Aufbewahrung anvertraut war, der Herrschaft noch vor seinem Dienstaustritt richtig und reinlich zurückzustellen und für deren aus seinem Verschulden entstandenen Schaden zu haften.

§. 51. Gleich wie keine Dienstherrschaft befugt ist, einen Diensthöten ohne Heimathschein oder Diensthötenbuch anzunehmen, und gleich wie jeder Diensthöte von der Dienstherrschaft am Tage des Dienstantritts bei Vermeidung einer Strafe von 2 Reichsthalern unter Abgabe des Heimathscheines oder Diensthötenbuchs bei dem ersten Ortsvorsteher angeführt werden muß, ebenso liegt es in der Verpflichtung der Dienstherrschaft, dem austretenden Diensthöten bei seinem Austritt aus dem Dienst ein pflichtgemäßes Zeugniß über Verhalten im Dienst und sittlichen Aufführung im Heimathschein oder Diensthötenbuch unter Befristung durch den Ortsvorsteher, einzutragen. Ist der Diensthöte damit nicht zufrieden, so hat die Obrigkeit darüber zu entscheiden. Die Herrschaft, welche falsche Zeugnisse ausstellt, wodurch andere in Schaden gerathen, ist dafür verantwortlich. Gegenwärtiges Diensthötenbuch vertritt zugleich die Stelle des Heimathscheines, zu welchem Behuf andurch beurkundet wird, daß Inhaber desselben Angehöriger der Gemeinde . . . . . ist. Zugleich werden die Schultheißenämter in Gemäßheit des §. 51 der Gesindeordnung ersucht, für den Eintrag der Zeugnisse über das Betragen des Diensthöten während der Dauer der Dienstzeit durch die Dienstherrschaften und dessen amtliche Beglaubigung pflichtmäßig Sorge zu tragen.

Mit Einführung dieser Gesinde-Ordnung im Oberamtsbezirk Bäcknang sind die Gemeindebehörden von Allmersbach, Bruch, Oberbrüden, Hellingen, Unterbrüden, Reichenberg, Lippoldsweiler, Fornsbach, Unterweissach, Althütte, Oberweissach, Großförlach, Jux, Spiegelberg,

einverstanden. Nicht damit einverstanden sind die Gemeindebehörden Bäcknang, Oppenweiler.

Die übrigen Gemeindebehörden des Oberamts fehlen noch mit ihren Erklärungen.  
Landw. Bezirks-Verein Bäcknang.  
Vorstand: Enßlin.

### Die Wahnsinnige.

Von A. Gallot.

(Fortsetzung.)

3. Herr P.

„Herr P.“ rief ich dem Portier eines eleganten Hauses zu.

„Eine Treppe hoch, rechts.“

Der Doktor kam mir entgegen, grüßte mich sehr kalt, und führte mich in sein Kabinett. Es war ein Mann von 40-45 Jahren, mit dem Kreuz der Ehrenlegion, der mich sehr hochmüthig anredete, ohne mir auch nur einen Stuhl anzubieten.

„Was wünschen Sie, mein Herr?“

„Mein Herr, es ist die Rede von Klara Osborn!“

Dieser Name hatte einen magischen Effekt auf den Doktor.

„Ich verstehe“ . . . stammelte er erblaffend,

„Sie wünschen einige Erkundungen über diese junge Mädchen einzuziehen. Aber wissen Sie nicht, daß sie wahnsinnig, vollkommen wahnsinnig ist, ihr Wahnsinn ist gerichtlich constatirt und durch die Atteste mehrerer geschickter Aerzte — und von mir selbst . . .“

„Ich weiß, mein Herr, daß man das Gewissen der Behörden überrascht und das Ihrige erkaufte hat, ich kenne den Knoten des fürchterlichen Trauerspiels. Aber glauben Sie mir, decken Sie Ihr Spiel auf, Klara ist ein unglückliches Opfer, und Sie wissen dieß recht gut.“

„Ich schwöre Ihnen —“

„Keinen Meineid, mein Herr! ich wiederhole Ihnen, daß ich Miß Klara gesehen, mit ihr gesprochen habe, und daß sie nicht wahnsinnig ist!“

„Aber mein Herr —“

„Mein Herr, wenn Sie, nachdem Sie mich angehört, finden werden, daß ich Sie verläumdet habe, so bin ich bereit, Ihnen auf jede Art Satisfaction zu geben.“

Bei diesen Worten ward Herr P. wo möglich noch blässer.

„Ich muß Ihnen vorhersagen, mein Herr, ich nehme keine Herausforderung an, ich heile die Menschen, aber ich tödte sie nicht.“

„Das heißt, daß Sie eben so feige als niederträchtig sind; ich dachte es mir wohl, aber lassen Sie uns auf die Ursache meines Besuchs zurückkommen.“

„Sprechen Sie, mein Herr, sprechen Sie,“ sagte der Doktor, vor Wuth zitternd.

„Ich bin schon dabei. Sonderbarer Weise haben zwei Männer von Herz, sobald sie die Gewisheit hatten; daß Klara Osborn das Opfer der Verdrächtigkeit zweier Bösewichter sey, sich vereinigt, um sie zu retten. Ich bin einer von diesen Beiden, mein Herr. Ich habe gehörigen Orts meine Klage angebracht. Morgen wird die Sache der Unschuld und des Unglücks vor dem Tribunal verhandelt und die Verfolger der Schande und der Infamie preisgegeben werden, die sie verdienen.“

„Nun, was geht Das mich an?“ rief Herr P., mit Gewalt seinen Lehnstuhl zurückwerfend, auf dem er saß. „Worauf gehen diese Drohungen, mein Herr? mit einem Wort, was wollen Sie von mir? . . .“

Ruhig nahm ich aus meinem Portefeuille die aufgesetzte Schrift und überreichte sie ihm. Herr P. durchlief sie schnell und sagte dann mit verbissener Wuth:

„Mein Herr, Das werde ich nicht unterzeichnen, niemals kann ich erklären, daß Miß Klara nicht wahnsinnig ist, gehen Sie fort, mein Herr, oder — ich sehe mich genöthigt, meine Bedienten zu rufen.“

„Das werden Sie wohl nicht wagen,“ sagte ich kalt, indem ich eine Pistole aus der Tasche zog und auf den Tisch legte.

Herr P. ließ den Kopf sinken. Ein mehrere Minuten langes Stillschweigen erfolgte. Endlich erhob er seinen Kopf wieder und sah mich mit unbeschreiblicher Wuth an.

„Was soll ich denn unterschreiben?“ sagte er mit erstickter Stimme.

„Ich werde es Ihnen sagen, schreiben Sie: Ich bescheinige, daß Miß Klara —“

„Weiter, mein Herr, weiter.“

„Daß Miß Klara Osborn jetzt von den Zeichen der Geistesabwesenheit gänzlich geheilt ist, auf die ich ein Certificat über ihren Wahnsinn ausgestellt hatte. Sehen Sie, daß ich edelmüthig bin? ich bemäntele noch Ihre Gemeinheit.“

„Ist das Alles?“ sagte der Doktor zähneknirschend.

„Noch nicht: ich bezeuge gleichfalls, daß Miß Klara im Stande ist, von jetzt an ohne Vormundschaft von ihrer Freiheit und ihren Gütern Gebrauch zu machen. — Jetzt zeichnen Sie.“

Herr P. schien einen Augenblick zu zögern. Endlich zeichnete er in fürchterlicher Bewegung, reichte mir die Schrift und sagte mit einem schrecklichen Blick:

„Hüten Sie sich, jemals wieder einen Fuß in dieß Haus zu setzen.“ (Fortf. folgt.)

### Tages- Ereignisse.

— Hamburg, 9. August. Die verfloßene Nacht ist die ganze holsteinische Armee in zwei Abtheilungen dem Feinde entgegengerückt. Sehr viele Wagen zum Transport der Kriegsrequisiten wurden requirirt. (Telegr. Dep. d. Fr. J.)

— Rendsburg, 8. August. Die ganze Kriegslinie ist heute recognoscirt, woraus ein ernstliches Vorpostengefecht entspringt; dasselbe blieb jedoch bis jetzt resultatlos. — Friedrichstadt, so wie Husum, ist von den Dänen besetzt. (T. D. d. Fr. J.)

— Nach allen Anzeichen steht eine neue blutige Schlacht in Schleswig nahe bevor. Statthaltertschaft, Feldherr und Heer sehen, daß sie nur von dem Kampf im Felde sich einen Erfolg versprechen und das behalten dürfen, was sie mit dem Schwerte

erobern. Von den europäischen Regierungen haben sie nur Ungünstiges, von den deutschen zum wenigsten keine Unterstützung zu erwarten. Zwei Noten und Depeschen stellen dieß wieder klar heraus. Eine englische Note in Wien spricht den festen Entschluß Englands und Russlands aus, den Widerstand der Herzogthümer mit allen Mitteln zu brechen und so weit geht die Geringschätzung gegen Deutschland, daß ihm sogar die Sympathieen und Geldspenden für das verrathene Brudervolk als unbefugte Einmischung und Annäherung angerechnet werden. Eine zweite Depesche, welche der österreichische Gesandte in Kopenhagen nach Berlin geschickt hat, zeigt die guten Absichten Dänemarks. Der Besitz Schleswigs wird als eine abgemachte Sache betrachtet und nur versprochen, daß der König seine Truppen nicht in Holstein, dem deutschen Bundesland einrücken lassen werde, wenn die Holsteiner die Waffen niederlegen, d. h. sich wehrlos seinem offenen Feinde und den Diplomaten übergeben würden.

— Rendsburg, 6. August. Das General-Commando macht heute Folgendes bekannt: „Die Zeitungen enthalten eine Kundmachung, welche vom 1. d. M. datirt und vom dänischen Kriegsministerium unterzeichnet ist und dahin lautet, daß die schleswig-holsteinische Armee nicht unter dem Schutze des Völkerrechts stehe, und diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften derselben, welche in dänische Gefangenschaft gerathen, nicht als Kriegsgefangene behandelt werden würden. Für den Fall, daß dieses Altkennzeichen offiziell und ächt seyn sollte, sieht sich das General-Commando der schleswig-holsteinischen Armee veranlaßt, bekannt zu machen, daß die 500 dänischen Gefangenen, welche bereits in unsern Händen sind, so wie diejenigen, welche noch in unsere Hände fallen sollten, sämmtlich dafür haften, daß der dänische Kriegsministerialerlaß vom 1. d. M. gegen keinen schleswig-holsteinischen Kriegsgefangenen, aus welchem deutschen Lande er auch gebürtig sey, in Vollzug gesetzt werde. Hauptquartier Rendsburg, den 6. August 1850. Das General-Commando v. Willisen.“

— Heute Morgen war großer Feldgottesdienst für eine Brigade mit Communion, der Feldpastor derselben hielt eine kurze Predigt. Der ganze Generalstab, den commandirenden General Willisen an der Spitze, war dabei zugegen, der Moment war sehr ernst und feierlich, denn es war nicht das Soldatenspiel einer Residenzparade. Vergangenen Sonntag hatten andere Brigaden dieselbe religiöse Feier. Man hält das für ein sicheres Zeichen, daß ein großer Kampf bevorstehe. (Nat.-Z.)

— Kiel, 5. August. In Schleswig wüthet der Regierungskommissar Tillisch entsetzlich. Das Obergericht und das Oberappellationsgericht sind abgesetzt, der Rechtszustand in die Hände dänischer Verwaltung gelegt, abgesehen von den Beamten sind vier Wagen voll schleswiger Bürger nach Kopenhagen geschleppt, mehrere hundert Hofbesitzer aus dem Schleswig'schen sind mit Wagen und

Pferden nach Holstein geflüchtet und lassen sich jetzt im Fuhrpark der Armee verwenden, Brutalität der Dänen hält sie zurück von Haus und Hof; die Dänen stecken die Häuser in Brand und vorbeimarschirend erschließen sie Knechte und Besitzer, die auf ihren Höfen arbeiten. Erhebend ist die Gastfreundschaft im Holstein'schen; die holstein'schen Bauern senden Boten aus, um schleswiger Flüchtlinge zu holen, ihr Haus ihnen öffnend; nur ein Bruder hilft in der Regel dem andern! — In Rendsburg wird mit großer Anstrengung gearbeitet; Willisen bereitet Alles vor zum neuen Kampfe; H. v. Raumer und v. d. Lann sind besten Muthes und unterstützen ihn wacker. — Von unseren Forderungen haben die Hälfte bezahlt: Waldeck, Nassau, Gotha angekündigt; Sachsen, Württemberg, Neuß, Hamburg abgelehnt. Preußen will nicht zahlen.

— München, 8. August. Se. Majestät der König Ludwig hat vor Seiner Abreise nach Aschaffenburg bestimmt: daß aus seiner Kasse dem wackern Oberstleutnant von der Lamm 36,000 fl. zur Verwendung für Schleswig-Holstein angewiesen werden sollen. (A. Abdz.)

— Hamburg, 7. August. Täglich sieht man jetzt frisch angekommene deutsche Militärs aus allen deutschen Staaten in Altona; speciell erwähnen wollen wir 100 württembergische Soldaten, die in ihrer Heimath ausgedient und am 5. die Fahrt nach Rendsburg gemacht haben; andere 60 folgten Tags darauf. (Fr. J.)

— Schwegingen, 8. August. Bei uns ist die Getreideernte beendet und kamen, obschon die Witterung anfangs etwas regnerisch war, dennoch gut nach Hause. Man ist mit dem Ertragniß sehr zufrieden. Kartoffel, Klee, Welschkorn stehen sehr schön. Der Taback verspricht einen sehr guten Ertrag. Obst mangelt etwas, doch gibt es ziemlich viele Birnen. Die Kartoffelkrankheit hat uns verschont.

Ludwigsburg. [Dritte Vierteljahrs-Sitzung des Schwurgerichtshofes.] Die Reihenfolge der Verhandlungen ist in nachstehender Weise festgesetzt.

1) Den 12.—14. August gegen den Rechtsconsulenten Mar Roth und Genossen von Kirchheim, wegen Aufruhrs. Vertheidiger Rechtsconsulent Feyer von Stuttgart.

2) Den 15. August gegen Marie Gottlieb Baungräbner von Großsachsenheim wegen Kindesmord. Vertheidiger Rechtsconsulent Liesching von Besigheim.

3) Den 16.—17. August gegen den Schneider Gottlieb Gzel von Detischheim, wegen Todtschlags. Vertheidiger Rechtsconsulent Georgii von Stuttgart.

4) Den 19. August gegen den vormaligen Kameralverwalter Lotter zu Bietigheim wegen Kassenrests und Rechnungsfälschung. Vertheidiger Rechtsconsulent Schoder von Stuttgart.

5) Den 20.—21. August gegen den Buchdrucker Erhard Fischer von Reutlingen und Genossen,

wegen Aufruhrs. Verteidiger Rechtsconsulent Georgii von Stuttgart.

6) Den 22. August Vormittags gegen den Buchdrucker Carl Burckhard von Baihingen, wegen Beleidigung der Staatsregierung.

7) Den 22. August Nachmittags gegen Seifenkeder Friedrich Tritschler, Stadtpfleger Otto Hirzel und Rechtsconsulenten Härli von Kirchheim, wegen Aufruhrs. Ungehorsams-Verfahren.

8) Den 23. August gegen den Bauern Christoph Gerstenlauer von Eibensbach, wegen Verführung seiner unmannbaren Tochter zur Unzucht. Verteidiger Rechtsconsulent Weidlich von Brackenheim.

9) Den 26.—27. August gegen den Schäfer Johann Spranz von Höchstberg, wegen Raubs. Verteidiger Rechtsconsulent Werner von Ludwigsburg.

10) Den 27. August gegen den Buchdrucker Heinrich Guldig von Heilbronn, wegen Herabwürdigung der Religion. Verteidiger Rechtsconsulent Georgii von Stuttgart.

11) Den 28.—29. August gegen den Schneidergesellen Christian Schaffroth von Hals, wegen Tödtung. Verteidiger Rechtsconsulent Plank von Weinsberg.

12) Den 30.—31. August gegen den Schuhmacher Carl Eder von Oberweissach, wegen Todtschlags. Verteidiger Rechtsconsulent Georgii von Stuttgart.

13) Den 2. September gegen Johann Bölinger von Neuhütten, wegen Raubs.

14) Den 3. September gegen den Buchdrucker Ernst Riecker von Tübingen, wegen Aufforderung zum Hochverrath. Verteidiger Rechtsconsulent Schoder von Stuttgart.

15) Den 4. September gegen den Schusterlehrling Franz Härdiner von Lauffen, wegen Brandstiftung.

16) Den 5. Sept. gegen den Bauern Andreas Hack von Weinsheim, wegen Beleidigung des Königs. Verteidiger Rechtsconsulent Schoder von Stuttgart.

17) Den 6. Sept. gegen den Redakteur des Tagblattes: „Neutlinger Courier“ Gottlieb Adolph Schauwacker von Neutlingen, wegen Aufforderung zum Aufruhr. Verteidiger Rechtsconsulent Neuffer von Neutlingen.

18) Den 7. Sept. gegen Dr. Theobald Kerner von Weinsberg, wegen Aufforderung zum Hochverrath.

Eßlingen, den 8. August 1850.

Der Schwurgerichtspräsident:  
Obertribunalrath G. Pfaff.

— Altona, 8. August. Vom Bahnhofe wird berichtet: Das Gefecht hat heute Mittag längs der ganzen Linie wieder begonnen: ist auf dem rechten und linken Flügel am stärksten gewesen, während im Centrum nur Tirailleurgefechte stattgefunden

haben. Unser 1. Jägercorps hat sich diesseits der Elber zurückgezogen.

— Rendsburg, 8. August. Seit heute Morgen gegen 8 Uhr schlägt man sich in unserem Centrum. Die Dänen haben bei Sorgbrück mit ziemlich starker Macht angegriffen. Der Kanonendonner dauerte stundenlang, bis er zuletzt sich immer mehr entfernte, und nun schon seit zwei Stunden (jezt ist's 1 Uhr) schweigt. Es heißt, die Dänen seyen nach Kropp zurückgeworfen, und wir hätten Gefangene gemacht. Wahrscheinlich ist das aber eine Recognoscirung, und die Schlacht steht uns wohl erst für Morgen bevor.

— Altona, 9. August, Abends. (Vom Bahnhof.) Der heutige Morgenzug brachte noch keine weitere Resultate des gestrigen Gefechtes als 6 dänische Gefangene; doch hatte man seit 4 Uhr diesen Morgen von Rendsburg aus Kanonendonner gehört. — Der Abendzug bringt gar nichts, woraus abzunehmen, daß es mit dem Kanonendonner nichts auf sich gehabt hat. (A. M.)

**Winnenden. Naturalienpreise vom 8. Aug. 1850.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	56	10	40	—	—
„ Roggen . . .	6	56	6	40	—	—
„ Dinkel . . .	4	54	4	32	4	12
„ Gerste alte . . .	6	40	6	24	—	—
„ Gerste neue . . .	4	48	4	32	4	—
„ Haber . . .	5	—	—	—	—	—
1 Simri Weizen . . .	1	8	1	4	—	—
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	52	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	48	—	45	—	40
„ Welschkorn . . .	—	56	—	50	—	44
„ Ackerbohnen . . .	—	52	—	50	—	48

**Hall. Fruchtpreise vom 10. Aug. 1850.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen 10 fl. 16 fr.	9	28	8	32	—	—
„ Roggen 6 fl. 16 fr.	5	55	5	36	—	—
„ Gemischt 6 fl. 40 fr.	6	18	5	52	—	—
„ Gerste — fl. — fr.	—	—	—	—	—	—
„ Haber — fl. — fr.	—	—	—	—	—	—

**Heilbronn. Fruchtpreise vom 10. August 1850.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	30	9	25	8	24
„ Dinkel . . .	4	12	3	54	3	20
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	12	5	5	5	—
„ Haber . . .	3	45	3	20	2	48

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.**

N<sup>ro</sup>. 66. Freitag den 16. August 1850.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [An die Schultheißenämter.] Sehr häufig kommt es in neuerer Zeit vor, daß die Schultheißenämter Klagen auf Bestrafung wegen Ehrenkränkung einfach mittelst Protokolls vorlegen, es werden daher nachstehende Erlasse des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen und der K. Kreisregierung in Ludwigsburg zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Am 14. August 1850.

Königl. Oberamtsgericht.  
F e c h t.

Eßlingen, den 21. Juni 1842.

## Der Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis an das K. Oberamtsgericht Bachnang.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 14. Septbr. v. J. und den von dem Königl. Oberamtsgericht Bachnang hierauf erstatteten Bericht, läßt man demselben, höherer Weisung gemäß, in der Anlage die Abschrift einer Verfügung des Königl. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen in Betreff der Behandlung polizeilich strafbarer Fälle von Ehrenkränkung zur Nachricht und Nachachtung zugehen.

Da sodann die Bezirksgerichte mit Klagen wegen Ehrenkränkung oft an h dadurch grundlos behelligt werden, daß die Ortsvorsteher, sey es aus Irrthum über ihre Zuständigkeit, sey es aus Bequemlichkeit, solch einfache Fälle dem Gericht übergeben, und nicht selten die Partie aus untern, vermöge ihres Wahlrechts nach Art. 56 des Polizeistrafgesetzes ihre Klage an das Gericht zu bringen, so wird dem Königl. Oberamtsgericht Bachnang, in Folge höherer Verfügung andurch aufgegeben:

- 1) die Ortsvorsteher und Ortsobrigkeiten, sofern es nicht schon geschehen seyn sollte, über die Fälle von Ehrenkränkung, deren Abklärung ihnen gesetzlich zusteht, sachlich zu belehren, und zugleich sie
- 2) zu verwarnen, daß sie nicht selbst die Beteiligten zur gerichtlichen Einbringung leichterer Ehrenkränkungen veranlassen;
- 3) Klagen wegen solcher Ehrenkränkungen, welche nach ihren allgemeinen Merkmalen die Strafbefugniß der Ortsbehörde nicht übersteigen, nur dann anzunehmen, wenn der Beleidigte nicht bloß mittelst eines schultheißenamtlichen Berichts, sondern selbst, mündlich oder schriftlich, gerichtliches Einschreiten bei dem Bezirksgericht nachsucht; demnach
- 4) den Ortsvorstehern die protokollarische Aufnahme von Klagen, welche die Beleidigte gerichtlich anbringen wollen, zu untersagen, letztere vielmehr damit lediglich an das Gericht verweisen zu lassen.

Würde nämlich den Beleidigten gestattet, ihre gerichtliche Klage vor dem Schultheißenamt zu Protokoll zu geben, so würde die gerichtliche Einbringung nicht mit größerer Umständlichkeit für sie ver-